

Satzung

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Hambrücken nach § 16 FwG

Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FWES

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581) zuletzt geändert durch Gesetz 17. Juni 2020 in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02. März 2010 (GBl. S.333) zuletzt geändert durch Gesetz 21. Mai 2019 hat der Gemeinderat der Gemeinde Hambrücken am 22.09.2020 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach § 1 Absatz 2, auf Antrag ihre notwendigen Auslagen und ihren nachgewiesenen Verdienstaufschlag in tatsächlicher Höhe ersetzt. Für die Auslagen wird ein Durchschnittssatz von 5,00 € die Stunde gewährt. Dieser Betrag gilt nach der vierten Stunde als Erfrischungszuschuss nach § 16 Absatz 1 Satz 4 FwG. Der Höchstbetrag liegt bei 50,- € täglich. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre notwendigen Auslagen und ihren nachgewiesenen Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung ersetzt. Der Durchschnittssatz liegt bei 5,- € die Stunde. Dieser Betrag gilt nach der vierten Stunde als Erfrischungszuschuss nach § 16 Absatz 1 Satz 4 FwG.

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen werden auf Antrag und nach abgeschlossenem Lehrgang der tatsächliche Verdienstaufschlag und die entstandenen Auslagen als Aufwandsentschädigung ersetzt. Die Auslagen werden pauschal gewährt:

a.) Grundausbildung 100,-€

b.) Gruppenführerlehrgang 100,-€

- c.) Zugführerlehrgang 100,-€
- d.) Truppführerlehrgang 70,-€
- e.) Maschinistenlehrgang 50,-€
- f.) Atemschutzlehrgang 50,-€
- g.) Sprechfunklehrgang 35,-€
- h.) Sonstige Lehrgänge 35,-€

In der Pauschale ist die Erstattung der Fahrkosten inbegriffen.

(2) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaussfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Kommandant	100,- €/monatlich
1.Stv. Kommandant	70,- €/monatlich
2.Stv. Kommandant	50,- €/monatlich
Jugendwart	30,- €/monatlich
Gerätewart	30,- €/monatlich
Atemschutzgerätewart	20,- €/monatlich
Funkgerätewart/EDV	20,- €/monatlich
Jugendausbilder	15,- €/monatlich
Schriftführer	15,- €/monatlich
Kassier	10,- €/monatlich

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende und eigenständige Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) oder Selbstständig sind, sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaussfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaussfall 40,- €/Stunde gewährt. Der Höchstbetrag liegt bei 320,- € täglich.

§ 5 Antrag

Als Anträge gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstaufschlag belegen. Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen sind die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach zu belegen.

§ 6 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr vom 26.11.2008 außer Kraft.

Hambrücken, den 29.09.2020


Dr. Wagner
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.